

SANTANDER SICAV

Société anonyme - Société d'investissement à capital variable

Firmensitz: 6, route de Trèves,

L- 2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Registernummer R.C.S. Luxemburg: B 45.337

(die „**Gesellschaft**“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DER TEILFONDS SANTANDER AM EURO EQUITY, SANTANDER EUROPEAN DIVIDEND, SANTANDER SELECT DEFENSIVE, SANTANDER SELECT DYNAMIC, SANTANDER SELECT MODERATE, SANTANDER AM EURO CORPORATE BOND UND SANTANDER CORPORATE COUPON

(die „**Teilfonds**“)

Luxemburg, 22. Juli 2022

Sehr geehrte Anteilnehmerin, sehr geehrter Anteilnehmer,

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) möchte Sie über seine Entscheidung informieren, mit Wirkung vom 26. Juli 2022 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) Änderungen an den Teilfonds vorzunehmen.

Begriffe, die in dieser Mitteilung nicht anderweitig definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie die im aktuellen Prospekt der Gesellschaft definierten Begriffe (der „**Verkaufsprospekt**“).

Die SFDR-Verordnung hat sich in den letzten Monaten wesentlich weiterentwickelt, und Anbieter haben die Qualität der Daten verbessert, um die ökologischen und sozialen Eigenschaften der zugrundeliegenden Vermögenswerte zu bewerten. Die Anlageverwalter der Teilfonds haben Instrumente eingeführt, um diese Daten in ihre täglichen Prozesse einzubinden, so dass sie die Daten nun auf eine belastbarere Weise integrieren und messen können, ohne dass dies Auswirkungen auf die Anlagepolitik der Teilfonds hat.

Daher hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Teilfonds neu zu kategorisieren, da sie neben anderen Merkmalen auch ökologische oder soziale Eigenschaften oder eine Kombination aus beiden vorweisen werden.

Ab dem Datum des Inkrafttretens werden die Teilfonds als Finanzprodukte gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom

27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Sustainable Finance Disclosure Regulation“ oder „**SFDR**“) eingestuft.

Ab dem Datum des Inkrafttretens werden die im Anhang zu dieser Mitteilung offengelegten Informationen den Anhängen der Teilfonds im Verkaufsprospekt in speziellen Abschnitten mit der Bezeichnung „Kategorisierung der Verordnung über die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und Taxonomie-Verordnung (EU-Verordnung 2020/852)“ hinzugefügt.

Alle anderen wesentlichen Eigenschaften der Teilfonds werden unverändert bleiben. Die Änderung der Kategorisierung der Teilfonds unter der SFDR-Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Vermögensallokation, das Risikoprofil oder die Art und Weise, wie die Teilfonds verwaltet werden.

Der überarbeitete Verkaufsprospekt ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Bitte wenden Sie sich an uns oder Ihren Finanzberater, wenn Sie zusätzliche Informationen benötigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Für und im Namen des Verwaltungsrats

**Anhang – Kategorisierung der Verordnung über die nachhaltigkeitsbezogenen
Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und Taxonomie-Verordnung (EU-Verordnung
2020/852)**

<p>Ein Beispiel der ökologischen (E) oder sozialen (S) Eigenschaften, die der Teilfonds fördert.</p>	<p>Der Teilfonds wird finanzielle und nicht-finanzielle Kriterien befolgen und/oder anwenden, um den Aspekt der Nachhaltigkeit in Anlageentscheidungen mit einzubeziehen. Zu diesem Zweck werden finanzielle, umweltbezogene, soziale und Good-Governance-Kriterien herangezogen, um eine vollständigere und umfassendere Sicht auf die Vermögenswerte in Bezug auf ihre finanzielle, soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu erhalten; neben anderen Aspekten werden die folgenden ESG-Kriterien (ökologische, sozial und Governance-Kriterien) berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ökologisch (entspricht dem „E“ in „ESG“): Analyse des Engagements für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen durch Verringerung ihres Verbrauchs oder Beseitigung ihres Missbrauchs, Förderung der Innovation durch Investitionen in neue Techniken und/oder umweltfreundliche Unternehmen, Klimawandel (Förderung erneuerbarer Energien, Verringerung der CO₂-Emissionen und Effizienz usw.), natürliche Ressourcen (Forstwirtschaft, Wasser, Holz und Wasseraufbereitung usw.), Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Abfallentsorgung sowie Chancen im Umweltbereich usw. Dieses Kriterium gilt sowohl für staatliche als auch für private Emittenten. - Soziale Kriterien (entspricht dem „S“ in ESG): Förderung der Einhaltung der Menschenrechte, menschenwürdige Arbeit, Entfaltung des Arbeitnehmers innerhalb des Unternehmens oder in seinen beruflichen Belangen (Gleichstellung der Geschlechter, Ausbildung, Sicherheit und Gesundheit, menschliche Entwicklung usw.), Kontrolle der Produkte des Unternehmens, damit sie, unter anderem, keine physischen oder moralischen Schäden bei den Kunden verursachen. Beziehung zu Kunden und Zulieferern und zur Gemeinschaft im Allgemeinen mit Praktiken und/oder Unternehmen, die Wert schaffen, sowie die Sanktionierung der Ausübung von Tätigkeiten und/oder von Unternehmen, die schädlich für die Umwelt oder die Gesellschaft sind. Im Hinblick auf Staatsschulden werden spezifische Kennzahlen für diese Art von Vermögenswerten berücksichtigt, wie z. B. politische
---	--

	<p>Maßnahmen und Ausgaben für Bildung und Gesundheit, Beschäftigung oder soziale Qualität (Lebenserwartung). Indikatoren wie der Index der menschlichen Entwicklung, der GINI-Index, die Beteiligung an verschiedenen Konventionen im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte. Initiativen wie die Förderung der Entwicklung benachteiligter Regionen werden positiv gewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gute Unternehmensführung und Geschäftsethik (entspricht dem „G“ in „ESG“): Es wird eine eingehende Analyse der Qualität des Managementteams durchgeführt, mit dem Ziel negative Ereignisse und Schlagzeilen zu begrenzen, die sich kurzfristig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können, wie Unfälle, Streiks, Korruption und Betrug. Im Bereich der Unternehmensführung achtet der Anlageverwalter besonders auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, dessen Frauenanteil, die Vergütung, die Kontrolle und die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens sowie die Buchführung. Im Hinblick auf Staatsschulden werden spezifische Kennzahlen für diese Art von Vermögenswerten berücksichtigt, wie z. B. die Qualität der Regulierung, Korruptionsbekämpfung, FuE-Ausgaben, politische Stabilität, Freiheit der Unternehmensgründung und Investitionen. <p>Der Anlageverwalter stellt durch seine Entscheidungs- und Kontrollmechanismen sicher, dass die Anlagen (vorbehaltlich der unten genannten Beschränkungen), in die der Teilfonds investiert, die vom Teilfonds angestrebten ESG-Zielen entsprechen. Dies geschieht anhand der von ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellten ESG-Informationen über die Anlagen und anhand der Bewertung der ESG-Leistung, die durch ein ESG-Rating auf der Grundlage der proprietären Methodik des Anlageverwalters nachgewiesen wird.</p>
<p>Beschreibung der Anlagestrategie, die eingesetzt wird, um die vom Teilfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erzielen.</p>	<p>Bei der Auswahl der Wertpapiere, in die investiert werden soll, wendet der Anlageverwalter bei der Entscheidungsfindung für alle Anlagen des Teilfonds die folgenden Kriterien an, die jedoch an jede Art von Anlage angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschlusskriterien:

Der Teilfonds schließt Vermögenswerte/Emittenten aus, deren Geschäftsmodelle nicht auf die Förderung der Nachhaltigkeit ausgerichtet sind oder die bestimmte ESG-Standards nicht einhalten. Zum Beispiel Emittenten, deren Geschäft hauptsächlich auf Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen ausgerichtet ist, aber auch unkonventionelle fossile Brennstoffe, Kohlebergbau und Kohleverstromung.

Darüber hinaus wird eine Kontroversen-Analyse anhand von Informationen von externen Lieferanten durchgeführt, die es ermöglicht, Verstöße gegen international anerkannte Normen oder Standards zu ermitteln. Unternehmen, die in als kritisch eingestufte Kontroversen verwickelt sind, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, ebenso wie Emittenten, bei denen Ereignisse von ökologischer, sozialer oder Governance-bezogener Tragweite auftreten, die aufgrund der Art des Auftretens der Ereignisse die Einhaltung der Kriterien, die dieser Teilfonds fördert, in Frage stellen.

Zusätzlich werden speziell im Bereich der öffentlichen festverzinslichen Wertpapiere die folgenden Ausschlusskriterien auf Länderebene angewandt, um diejenigen Länder auszuschließen, die in Bezug auf die politischen Rechte und sozialen Freiheiten gemäß einem der beiden folgenden Indikatoren schlecht abschneiden:

- Demokratie-Index: bestimmt den Grad der Demokratie in 167 Ländern anhand von Indikatoren wie Wahlverfahren und Pluralismus, bürgerliche Freiheiten, Funktionsweise der Regierung, politische Partizipation und politische Kultur (auf einer Skala von 1 bis 10 Punkten werden Länder mit weniger als 6 Punkten - entsprechend hybriden und autoritären Regimen - ausgeschlossen).

- Bericht über die Freiheit in der Welt: misst den Grad der Demokratie und der politischen Freiheit in allen Ländern und in den wichtigsten umstrittenen Gebieten der Welt auf einer Skala von drei Stufen („nicht frei“, „teilweise frei“ und „frei“). Der Teilfonds schließt Länder aus, die als „nicht frei“ eingestuft werden.

Andererseits unterliegt die Liste der Ausschlusskriterien einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Überprüfung durch den Anlageverwalter.

- Bewertungskriterien:

Quantitative und qualitative Kriterien werden verwendet und positiv und/oder negativ bewertet, um ein klares und vollständiges Bild der ESG-Gesamtleistung jedes Vermögenswerts zu erhalten und einen ESG-Wert für jeden Vermögenswert zu erstellen. Im Falle von Unternehmen werden beispielsweise Aspekte wie die Beziehungen zu ihren Mitarbeitern, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Ausbildung, Engagement für die Erhaltung natürlicher Ressourcen, Management und Verringerung von Treibhausgasen sowie gute Unternehmensführung und Geschäftsethik berücksichtigt. Im Hinblick auf Staatsschulden werden spezifische Kennzahlen für diese Art von Vermögenswerten bewertet, z. B. die Politik und die Ausgaben für Bildung und Gesundheit, die Beschäftigung, der Index der menschlichen Entwicklung, die Qualität der Regulierung, die Korruptionskontrolle, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung oder die politische Stabilität. Bei Investitionen in Fonds wird die Bewertung der Portfolios nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters herangezogen.

Auf der Grundlage dieser Kriterien erhält jeder Vermögenswert einen ESG-Wert, der die vom Anlageverwalter durchgeführte Analyse nach wirtschaftlich-finanziellen Kriterien ergänzt und dazu dient, die Vermögenswerte mit einem besseren ESG-Profil zu bevorzugen, mit dem Ziel, dass der Teilfonds ein Mindest-ESG-Rating einhält.

Diese ESG-Indikatoren/Werte können je nach ihrer Relevanz in den einzelnen Bereichen und entsprechend der Datenabdeckung, die durch die vom Anlageverwalter in Anspruch genommenen Anbietern zur Verfügung gestellt wird, bzw. den durch die Emittenten zu einem beliebigen Zeitpunkt veröffentlichten Informationen variieren.

Darüber hinaus führt der Anlageverwalter bei Unternehmen Engagement- und Abstimmungsaktivitäten durch, sofern die Art der Vermögenswerte dies zulässt (Aktien), die mit den sozialen und ökologischen Eigenschaften des Teilfonds und mit der

	<p>Engagement- und Abstimmungspolitik des Anlageverwalters im Einklang stehen. Mit diesen Aktivitäten, die aus dem Dialog und der aktiven Beteiligung an den Unternehmen bestehen, verfolgt der Anlageverwalter zwei Ziele. Zum einen, um das Geschäftsmodell der Unternehmen, ihre Risiken und Chancen genau zu verstehen, und zum anderen, um Veränderungen zu fördern, die die Strategie, das Management und die Berichterstattung über wesentliche ESG-Aspekte für jedes Unternehmen verbessern. Dies trägt dazu bei, den Wert der Anlagen des Anlageverwalters zu schützen und die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu verringern.</p>
<p>Beschreibung der wesentlichen Aspekte der Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl eingesetzt werden, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erzielen.</p>	<p>Die wesentlichen Faktoren, die bei der Titelauswahl zur Förderung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungs-Kriterien herangezogen werden, sind die unter dem vorangegangenen Punkt genannten Ausschluss- und Bewertungskriterien.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschlusskriterien: Direktanlagen in Emittenten, die die oben beschriebenen Ausschlusskriterien nicht erfüllen, sind ausgeschlossen. - Bewertungskriterien: Das durchschnittliche Mindest-ESG-Rating der Anlagen (einschließlich Direktinvestitionen und/oder Anlagefonds (einschließlich ETFs), für die ein Rating verfügbar ist) beträgt gemäß der proprietären Methode des Anlageverwalters auf einer 7-stufigen Skala (von C- bis A+, wobei A+ das beste ESG-Rating widerspiegelt) A-. Somit ist gewährleistet, dass das Portfolio die beschriebenen Kriterien für die Förderung der oben genannten ESG-Merkmale erfüllt. <p>Jene Direktanlagen und/oder Anlagefonds (einschließlich ETFs), die über kein ESG-Rating verfügen, können jedoch in den folgenden Fällen ausnahmsweise als konform mit den vom Teilfonds verfolgten ökologischen oder sozialen Merkmalen eingestuft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Emittent ohne ESG-Rating, wenn die Emissionen als grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen eingestuft werden können. Diese Emissionen könnten Teil des Universums von Vermögenswerten sein, die die ESG-Merkmale des Fonds fördern, aber nach vorheriger

	<p>Bestätigung durch den Anlageverwalter und im Einklang mit seiner eigenen Analysemethodik.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Und bei Fonds, die zwar kein ESG-Rating haben, aber ESG-Merkmale im Sinne von Art. 8 der SFDR-Verordnung fördern oder ein nachhaltiges Anlageziel haben (Art. 9 der SFDR-Verordnung).
<p>Beschreibende Erläuterung der Anlagen des Teilfonds mit Angabe des Mindestprozentsatzes der Anlagen, mit denen die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen</p>	<p>Unter normalen Marktbedingungen sollten mindestens 51 % des Nettovermögens des Teilfonds die oben beschriebenen Ausschluss- und Bewertungskriterien erfüllen.</p> <p>Die oben beschriebenen Verfahren zur Förderung von ESG-Merkmalen gelten generell für alle Anlagen (Direktinvestitionen und/oder Anlagefonds). Zu den Direktanlagen gehören alle Aktienwerte, öffentliche und/oder private festverzinsliche Wertpapiere sowie monetäre Vermögenswerte (einschließlich Einlagen) im Portfolio des Teilfonds, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind.</p> <p>Andere Anlagen, die nicht dazu dienen, die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Kriterien einzuhalten, dürfen unter normalen Marktbedingungen nicht mehr als 49 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen und können innerhalb der Grenzen der Anlagepolitik des Teilfonds nur in die folgenden Vermögenswerte investiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im vorigen Absatz genannten Direktanlagen, die aufgrund fehlender Daten des vom Anlageverwalter verwendeten Anbieters kein ESG-Rating haben und bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie die im vorigen Abschnitt definierten ESG-Kriterien erfüllen. - Anlagefonds, die aufgrund fehlender Daten des vom Anlageverwalter genutzten Anbieters nicht über ein ESG-Rating verfügen und die nicht als Art. 8 oder 9 der SFDR-Verordnung eingestuft werden können. - Andere als die oben genannten Vermögenswerte (d. h. ETC usw.), die gemäß der Politik des Teilfonds zulässig sind und das ESG-Profil nicht beeinträchtigen. - Barmittel in der Verwahrstelle und andere Konten, die für die normale Geschäftstätigkeit des Teilfonds verwendet werden (d. h.: Garantien auf Derivate usw.).

	<p>Was schließlich Investitionen in derivative Finanzinstrumente anbelangt, so gelten die oben beschriebenen Verfahren zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien nicht für diese Instrumente. In diesem besonderen Fall hat der Anlageverwalter Prozeduren eingeführt, um zu gewährleisten, dass diese Instrumente die Erreichung der vom Teilfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Ziele nicht beeinträchtigen. Diese Instrumente können zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung des Teilfonds und der Diversifizierung eingesetzt werden.</p>
Taxonomie-Verordnung	<p>Mit der Taxonomie-Verordnung soll ein Rahmen für die Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig geschaffen werden, während gleichzeitig bestimmte Berichterstattungspflichten für die SFDR-Verordnung geändert werden. Sie legt harmonisierte Kriterien fest, um zu bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann. Sie definiert zudem eine Reihe von Offenlegungspflichten, die darauf abzielen, die Transparenz zu verbessern und einen objektiven Vergleich von Finanzprodukten im Hinblick auf den Anteil ihrer Investitionen zu ermöglichen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt nicht, in ökologisch nachhaltige Anlagen zu investieren, die unter Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung fallen, und es wird nicht erwartet, dass eines dessen Portfolios solche Anlagen enthält, obwohl nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Teilfonds in zugrundeliegende Anlagen investiert, die zur Abschwächung des Klimawandels und/oder zur Anpassung an den Klimawandel (einschließlich Ermöglichungs- und/oder Übergangsmaßnahmen) beitragen. Aufgrund des Mangels an zuverlässigen Daten wird der Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen im Rahmen der Taxonomie-Verordnung derzeit jedoch auf 0 % geschätzt.</p> <p>Der Grundsatz „Do no significant harm“ (zu Deutsch: „Keinen nennenswerten Schaden anrichten“) gilt nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gerecht werden. Die Anlagen, die dem verbleibenden Bestandteil dieses Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.</p>